

Adressen, Rufnummern

Zentraler Kundenservice

Telefon +49 89 2195-1000

Deutsches Patent- und Markenamt

Zweibrückenstraße 12, 80331 München

Fax +49 89 2195-2221

Fax Markenbereich +49 89 2195-4000

Recherchesaal +49 89 2195-2504

Deutsches Patent- und Markenamt

Dienststelle Jena, Goethestraße 1, 07743 Jena

Fax +49 3641 40-5690

DPMA Informations- und Dienstleistungszentrum Berlin

Gitschiner Straße 97, 10969 Berlin

Fax +49 30 2 5992-404

Recherchesaal +49 30 2 5992-230

oder -231

Service-Hotline „Rechercheunterstützung“

Telefon +49 89 2195-3435

E-Mail datenbanken@dpma.de

Patentinformationszentren

E-Mail info@piznet.de

Herausgeber

Deutsches Patent- und Markenamt

Zweibrückenstraße 12

80331 München

Telefon +49 89 2195-1000

www.dpma.de

Stand

Dezember 2019

Bildnachweis

[iStock.com/wayne pillinger](https://iStock.com/waynepillinger)

Informationsangebote

Online

Auf unseren Internetseiten unter www.dpma.de können Sie folgende Informationen abrufen:

DPMAregister

Register- und Publikationsdaten zu Patenten, Gebrauchsmustern, Marken und eingetragenen Designs einschließlich dem E-Mail-Benachrichtigungsdienst **DPMAkurier** zur Überwachung publikationspflichtiger Rechts- und Verfahrensstände von Schutzrechten.

<https://www.dpma.de/recherche/dpmaregister/>

DEPATISnet

Recherchedatenbank für Patentveröffentlichungen aus aller Welt. <https://www.dpma.de/recherche/depatisnet/>

Unterstützung bei der Nutzung unserer Datenbanken erhalten Sie unter datenbanken@dpma.de und +49 89 2195-3435.

Recherchesäle München und Berlin

- Umfangreiche Fachbibliothek
- Sachkundige Unterstützung bei Recherchen
- Akteneinsicht
- Workshops zur Recherche in den DPMA-Datenbanken

Zentraler Kundenservice des DPMA

Der Zentrale Kundenservice informiert telefonisch, schriftlich oder persönlich über

- Rechts- und Verfahrensstände
- Anmeldewege und Verfahrensabläufe
- Erfindererstberatung durch einen Patentanwalt

Gebühren (Auszug)

Patente

Anmeldung in Papierform mit bis zu 10 Ansprüchen für jeden weiteren Anspruch zusätzlich	60 Euro 30 Euro
---	--------------------

elektronische Anmeldung mit bis zu 10 Ansprüchen für jeden weiteren Anspruch zusätzlich	40 Euro 20 Euro
---	--------------------

Prüfungsantrag (ohne Prüfung erfolgt keine Patenterteilung)	350 Euro
---	----------

Hinzu kommen Jahresgebühren, die ab dem dritten Jahr nach dem Anmeldetag zu zahlen sind.

Gebrauchsmuster

Anmeldung (einschließlich einer Schutzdauer von drei Jahren) Eintragung ohne Prüfung der Neuheit und Erfindungshöhe	40 Euro
---	---------

elektronische Anmeldung	30 Euro
-------------------------	---------

Marken

Anmeldung (Gebühr für drei Waren- und/oder Dienstleistungsklassen, einschließlich einer Schutzdauer von zehn Jahren)	300 Euro
--	----------

elektronische Anmeldung	290 Euro
-------------------------	----------

für jede weitere Waren- und/oder Dienstleistungsklasse zusätzlich	100 Euro
---	----------

Eingetragene Designs

Einzelanmeldung (für Schutzdauer von fünf Jahren)	70 Euro
---	---------

elektronische Anmeldung	60 Euro
-------------------------	---------

Sammelanmeldung (bis zu 100 Designs können mit einer Anmeldung eingereicht werden)	
--	--

je Design	7 Euro
mindestens jedoch	70 Euro

elektronische Anmeldung je Design	6 Euro
mindestens jedoch	60 Euro

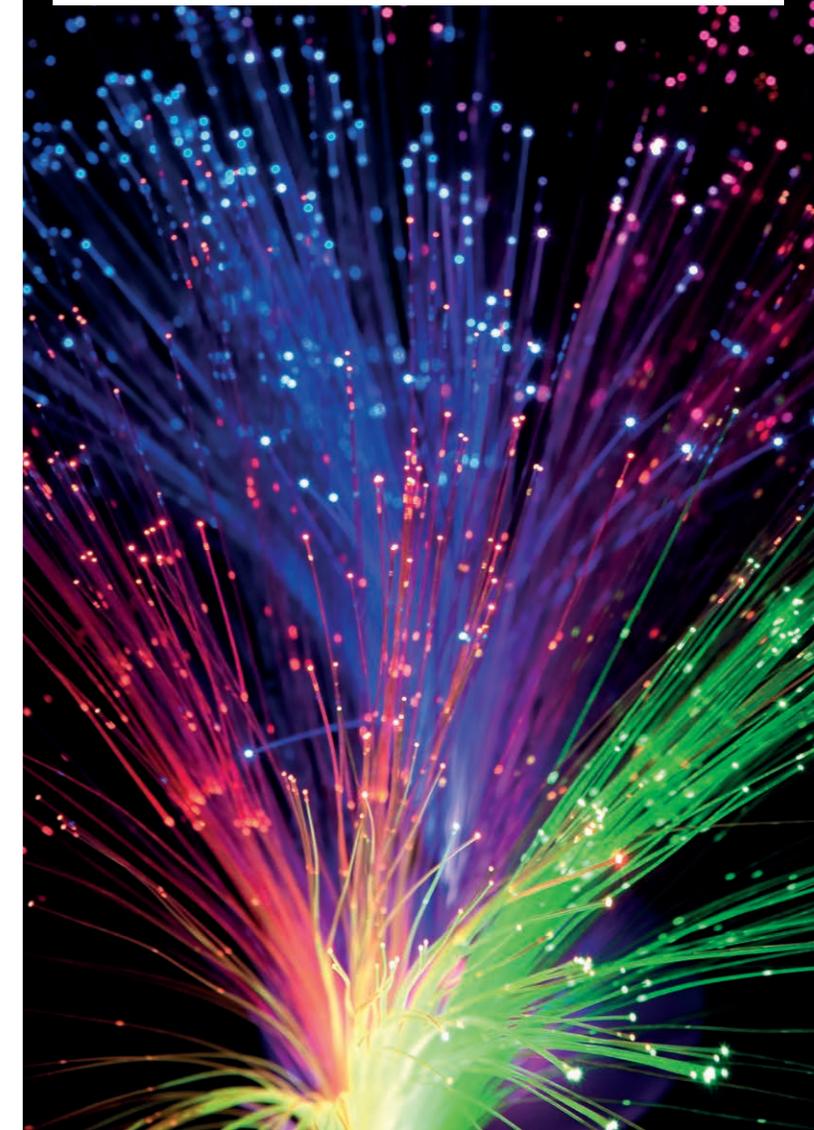
Eine detaillierte Übersicht über die vom DPMA erhobenen Gebühren enthält das Kostenmerkblatt, das kostenlos bei der Auskunftsstelle angefordert oder über www.dpma.de abgerufen werden kann.



Deutsches
Patent- und Markenamt

Schutzrechte

im Überblick



Patente

Machen technische Erfindungen wertvoller

Mit Patenten können technische Erfindungen geschützt werden, die weltweit neu sind, auf einer erfinderischen Tätigkeit beruhen und gewerblich anwendbar sind. Das Patent ist ein gewerbliches Schutzrecht, das der Patentinhaberin oder dem Patentinhaber für einen Zeitraum von bis zu 20 Jahren das ausschließliche Recht gibt, über eine Erfindung zu verfügen. Niemand darf ohne deren Zustimmung von der patentierten Erfindung Gebrauch machen, das heißt durch das Patent geschützte Produkte herstellen, anbieten, in den Verkehr bringen oder importieren oder patentierte Verfahren anwenden.

Patente können für Erfindungen aus allen Bereichen der Technik erteilt werden. Patentschutz ist jedoch unter anderem nicht möglich für:

- bloße Entdeckungen,
- wissenschaftliche Theorien,
- mathematische Methoden,
- Pläne, Regeln und Verfahren für gedankliche Tätigkeiten,
- geschäftliche Tätigkeiten, zum Beispiel Organisationsmodelle,
- EDV-Programme als solche.

Voraussetzung für den Patentschutz ist die Anmeldung beim Deutschen Patent- und Markenamt. Sie muss eine umfassende Beschreibung der Erfindung enthalten, die einen Fachmann in die Lage versetzt, sie nachzuvollziehen und auszuführen. Die Prüfung auf Patentfähigkeit erfolgt, wenn ein Prüfungsantrag beim Deutschen Patent- und Markenamt gestellt und die Prüfungsgebühr gezahlt wird.

Gebrauchsmuster

Einfach, preiswert und schnell zu erlangender Erfindungsschutz

Technische Erfindungen, die neu und gewerblich anwendbar sind, können auch als Gebrauchsmuster geschützt werden, wenn sie auf einem erfinderischen Schritt beruhen.

Das Gebrauchsmuster ist für alle Bereiche der Technik offen, für die auch Patentschutz möglich ist. Nicht geschützt werden können allerdings Verfahren (zum Beispiel Herstellungs- oder Arbeitsverfahren).

Ähnlich wie das Patent gibt auch das Gebrauchsmuster seinem Inhaber oder seiner Inhaberin für bis zu zehn Jahre das Recht, andere von der unberechtigten Nutzung der Erfindung auszuschließen.

Gebrauchsmusteranmeldungen müssen schriftlich mit einer Beschreibung der Erfindung beim Deutschen Patent- und Markenamt eingereicht werden. Da hier, anders als beim Patent, nicht geprüft wird, ob der Gegenstand der Anmeldung neu und erfinderisch ist, kann die Anmelderin oder der Anmelder bereits nach wenigen Monaten gegen eine geringe Gebühr ein eingetragenes Gebrauchsmuster erhalten.

Eine eingehende, alle Schutzvoraussetzungen umfassende Prüfung findet erst dann statt, wenn ein Dritter sich mit einem Löschungsantrag gegen das Gebrauchsmuster wendet. Wenn Sie bereits vorab die Rechtsbeständigkeit Ihres Gebrauchsmusters abschätzen wollen, können Sie in einem gebührenpflichtigen Rechercheverfahren von uns die relevanten Veröffentlichungen ermitteln lassen.

Marken

Herkunfts-, Qualitäts- und Werbekennzeichen

Eine Marke dient grundsätzlich der Kennzeichnung von Waren und/oder Dienstleistungen eines Unternehmens. Schutzzfähig sind Zeichen, die geeignet sind, Waren und/oder Dienstleistungen eines Unternehmens von denjenigen anderer Unternehmen zu unterscheiden. Das können beispielsweise Wörter, Buchstaben, Zahlen, Abbildungen, aber auch Farben, Hologramme, Multimediazeichen und Klänge sein. Die Schutzdauer einer Marke beträgt zehn Jahre und ist beliebig oft verlängerbar.

Eine Marke kann nur eingetragen werden, wenn keine absoluten Schutzhindernisse bestehen. Vom Schutz ausgeschlossen sind somit zum Beispiel Zeichen, denen jegliche Unterscheidungskraft fehlt oder solche, die die betreffenden Waren und/oder Dienstleistungen lediglich beschreiben (zum Beispiel das Wort „Äpfel“ für die Ware „Obst“). Es besteht in diesen Fällen auch dann kein Anspruch auf Eintragung, wenn die Marke so oder ähnlich bereits ins Markenregister eingetragen wurde. Die Entscheidung erfolgt in jedem Einzelfall allein auf Grundlage des Gesetzes. Mit der Eintragung erhält der Inhaber oder die Inhaberin der Marke ein ausschließliches Recht. Dritten kann untersagt werden, ein mit der Marke identisches oder verwechselbar ähnliches Zeichen für identische oder ähnliche Waren oder Dienstleistungen zu benutzen. Gegebenenfalls kann die Inhaberin oder der Inhaber Schadensersatz verlangen. Nach der Veröffentlichung der Eintragung einer Marke können Inhaber älterer Marken innerhalb von drei Monaten Widerspruch erheben. Ein erfolgreicher Widerspruch führt zur Löschung der jüngeren Marke.

Eingetragene Designs

Schutz für Form- und Farbgestaltungen

Eingetragene Designs schützen die äußere Gestaltung von zwei- oder dreidimensionalen Gegenständen. Schutzzfähig ist die Form und/oder die Farbgebung von Gegenständen (zum Beispiel Stoffe und Möbel).

Ist das Design eingetragen, hat die Anmelderin oder der Anmelder das ausschließliche Recht, das eingetragene Design zu benutzen. Sie oder er kann Dritten verbieten, es ohne Zustimmung zu verwenden. Nur sie oder er darf ein Erzeugnis, in dem das eingetragene Design aufgenommen oder bei dem es verwendet wird, herstellen, anbieten, in Verkehr bringen, ein- und ausführen sowie gebrauchen.

Die Anmeldung muss das Design wiedergeben (fotografische oder sonstige grafische Darstellung). In einer Anmeldung können bis zu 100 Designs zusammengefasst werden, auch wenn sie unterschiedlichen Warenklassen angehören.

Designschutz entsteht nur, wenn das Design zum Zeitpunkt der Anmeldung Neuheit und Eigenart aufweist. Neuheit und Eigenart werden aber bei der Eintragung des Designs in das Designregister nicht geprüft. Die Schutzvoraussetzungen werden erst im Nichtigkeitsverfahren vor dem DPMA oder in einem Verletzungsverfahren vor Gericht geprüft.

Der Designschutz entsteht mit dem Tag der Eintragung des Designs in das Designregister. Der Schutz kann bis zu 25 Jahre nach dem Anmeldetag aufrechterhalten werden.